



Informationen zum Mittleren Abschluss bei G8

- Vereinbarung / Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i. d. F. vom 03.12.2010: „Der **Mittlere Schulabschluss** wird [...] an allgemeinbildenden Schularten nach der **10. Jahrgangsstufe** erworben.“ *(Hervorhebungen H. Höreth-Müller)*
- Aus diesem Beschluss geht eindeutig hervor, dass eine wiederholte Klasse in der Mittelstufe zum Erwerb des Mittleren Abschlusses nicht genügt, da nicht summarisch zehn Schulbesuchsjahre, sondern der Besuch einer 10. Jahrgangsstufe gefordert wird.
- Nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10, d.h. an unserer Schule der Zulassung zur Qualifikationsphase, kann daher automatisch der Mittlere Abschluss zuerkannt werden.
- Sollte nach der Einführungsphase keine Zulassung zur Qualifikationsphase erreicht werden, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, den Mittleren Abschluss zu erreichen:
 - Falls die Versetzungsbestimmungen im Realschul-Bildungsgang erfüllt sind, kann die Zulassungskonferenz die Gleichstellung mit dem Mittleren Abschluss aussprechen. Grundlage für eine solche Entscheidung ist die [Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge in der Mittelstufe \(VOBGM\)](#), hier besonders §§ 27, 39 und 40. Der Text dieser Verordnung ist entweder direkt über den gesetzten Link oder über die Startseite des Hessischen Kultusministeriums zu finden: „Schulrecht“ anklicken → auf der linken Seite ist eine Liste einschlägiger Verordnungen.
 - Sind die o. a. Bedingungen nicht erfüllt, so kommen zur Erlangung des Mittleren Abschlusses folgende Möglichkeiten in Betracht: 1. Die E-Phase wird - mit besserem Ergebnis - wiederholt; 2. die Jahrgangsstufe 10 wird in einer Realschule bzw. dem Realschulzweig einer kooperativen Gesamtschule oder in die Jahrgangsstufe 10 einer integrierten Gesamtschule wiederholt; 3. die Versetzungskonferenz erkennt eine Gleichstellung mit dem Mittleren Abschluss aus pädagogischen Gründen zu.
- Alles Ausgeführte bezieht sich lediglich auf die Verpflichtung, zum Erreichen des Mittleren Abschlusses eine 10. Jahrgangsstufe zu besuchen; die curricularen Voraussetzungen dieses Abschlusses sind durch die Versetzung in die E-Phase erfüllt.